

Bundesministerium für Familie, Senioren,
Frauen und Jugend
Referat 513
Herrn Simon Pabst
Glinkastraße 24
10117 Berlin

Bundesverband für Kindertagespflege e.V.
Baumschulenstr. 74 · 12437 Berlin
Tel.: 030 / 78 09 70 69 · Fax: 030 / 78 09 70 91
E-Mail: info@bvkt.de · www.bvkt.de



27.07.18

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität in der Kindertagesbetreuung (Gute-KiTa-Gesetz)

Der Bundesverband für Kindertagespflege e.V. bedankt sich für die Übersendung des Entwurfes eines Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität in der Kindertagesbetreuung und die Gelegenheit, dazu Stellung zu nehmen.

Der Bundesverband begrüßt die Intention des Gesetzesentwurfes, für alle Kinder im gesamten Bundesgebiet einen gleichwertigen Zugang zu hoher Qualität in der frühkindlichen Bildung, Erziehung und Betreuung sicherzustellen. Um dieses Ziel zu erreichen hat sich der Bundesverband auch am Expertendialog „Frühe Bildung weiterentwickeln und finanziell sichern“ beteiligt und begrüßt die Ergebnisse in den neun Handlungsfeldern, die auch Grundlage dieses Gesetzesentwurfes sind.

Der Bundesverband anerkennt die seit 2005 eingeleitete Entwicklung zum Ausbau eines bedarfsgerechten Angebotes von Kinderbetreuungsplätzen in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege als eine wichtige Voraussetzung zur Erfüllung des Rechtsanspruchs auf Bildung, Erziehung und Betreuung sowie Förderung unserer Kinder und für mehr Freiräume für Eltern zur Verwirklichung ihrer Lebensentwürfe und zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

Bevor zu den einzelnen Regelungen des Gesetzesentwurfes Stellung genommen wird, bedarf es einiger Anmerkungen zu den im Anschreiben vom 6. Juli 2018 gemachten Einschränkungen. In dem Anschreiben wird darauf hingewiesen, dass die Ressortabstimmung noch nicht abgeschlossen sei und in sechs Punkten noch Abstimmungsbedarf bestehe. Darunter sind auch so grundsätzliche Punkte wie die „finanzielle Unterstützung der Länder durch den Bund über die dazu im Koalitionsvertrag getroffene Vereinbarung hinaus“, die „Konkretisierung der Regelungen der Verträge zwischen Bund und Ländern (§ 4 KiQuEG)“, die „Aufgaben und der Mittelansatz für die im Entwurf vorgesehene Service- und Koordinierungsstelle des Bundes“ oder die „Kriterien und Verfahren für die von den Ländern vorzunehmende Qualitätsanalyse“.

Die Klärung und Ausgestaltung dieser Punkte werden wesentlichen Einfluss darauf haben, ob die in dem Gesetz deklarierten Ziele erreicht werden. Auch wenn es aus Sicht des Bundesverbandes keinen linearen Zusammenhang zwischen Geldeinsatz und Qualitätssteigerung gibt, so wird es doch maßgeblich darauf ankommen, welche Finanzmittel für die Zielerreichung zur Verfügung stehen. Ebenso wird es nur dann aussagekräftige Ergebnisse darüber geben, ob die angestrebten Ziele erreicht wurden, wenn die Kriterien und Verfahren, mit denen die Länder die Qualität messen, weitgehend einheitlich, vergleichbar und transparent sind.

Deshalb hängt der Erfolg des Gesetzesvorhabens wesentlich von einer zufriedenstellenden Klärung der noch offenen Fragen ab.

Zum Gesetzesentwurf selbst:

Der Bundesverband für Kindertagespflege hat sich, wie viele andere Verbände auch, seit Jahren für ein bundesweites Qualitätsgesetz bzw. ein Bundesqualitätsentwicklungsgesetz eingesetzt. Der vorliegende Gesetzesentwurf eines „KiTa-Qualitätsentwicklungsgesetzes“ trägt dem Rechnung. Das Ziel, „nachhaltig und dauerhaft die Qualität der frühen Bildung, Erziehung und Betreuung in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege bundesweit weiterzuentwickeln und eine Angleichung noch bestehender Unterschiede zwischen den Ländern zu befördern“, wird daher ausdrücklich unterstützt.

Wir freuen uns, dass nicht nur im Gesetzestext, sondern auch im Titel „KiTa-Qualitätsentwicklungsgesetz“ oder „Gute KiTa-Gesetz“ die Kindertagespflege durch die Verwendung des großen „T“ integriert ist. Hier sehen wir auch für andere Gesetzesvorhaben, bei denen Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege gemeint sind, eine einfache Möglichkeit, beide symbolisch zu vereinen.

Zu § 2

Die in § 2 genannten Handlungsfelder schließen die Kindertagespflege ein und zwar sowohl in den Punkten, in denen sie explizit genannt wird als auch in den Punkten, in denen es z.B. um Gesundheitsförderung, Zusammenarbeit mit Eltern oder Integration von Kindern mit Fluchthintergrund geht. Kindertagespflegestellen erfüllen diese Aufgaben ebenso wie Kindertageseinrichtungen.

Der Bundesverband begrüßt ausdrücklich die Erläuterungen zu Handlungsfeld Nr. 7 in der Begründung zum Gesetzesentwurf (S. 24f). Hier wird ausdrücklich die gesetzliche Gleichstellung des Förderauftrages von Kindertagesbetreuung und Kindertagespflege hervorgehoben. In der Begründung zu Nr. 7 wird außerdem ein „Mindestmaß an Grundqualifizierung im Sinne einer optimalen Betreuung und Bildungsleistung“ als Maßstab verlangt. Um zu definieren, wie dieses „Mindestmaß“ aussehen sollte, wäre es angeraten, sich am Standard des Kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuchs Kindertagespflege (QHB) des deutschen Jugendinstitutes zu orientieren. Ein Hinweis darauf sollte in die Begründung aufgenommen werden, zumal unterschiedliche Bundesregierungen mit dem Bundesprogramm Kindertagespflege die Implementierung des QHB mit erheblichem finanziellen Aufwand gefördert haben.

Weiterhin wird die vom Bundesverband seit langem vorgetragene Empfehlung einer Ausweitung der Möglichkeit der Weiterqualifizierung im Hinblick auf Anschlussfähigkeit an soziale Berufe aufgegriffen sowie der Anspruch auf fachliche Beratung und Begleitung hervorgehoben. Es ist begrüßenswert, dass hier noch einmal auf die Pflichtaufgabe des öffentlichen Jugendhilfeträgers zur Verfügungstellung eines qualifizierten Fachberatungssystems mit ausreichender Personalausstattung hingewiesen wird.

Die auf S. 24f der Begründung aufgezählten Maßnahmen sollten daher in den zu entwickelten Katalog förderfähiger Maßnahmen aufgenommen werden.

In der Begründung wird auf S. 22 unter Nr. 2 auf den Fachkraft-Kind-Schlüssel hingewiesen. Es sollen Maßnahmen erfasst werden, die eine angemessene Fachkraft-Kind-Relation und Tagespflegeperson-Kind-Relation sicherstellen. Dass die Kindertagespflege hier mit erwähnt ist, ist begrüßenswert. Der Bundesverband verweist darauf, dass Bund und Länder sich im Zwischenbericht „Frühe Bildung weiterentwickeln und finanziell sichern“ unter Punkt 8.3.2 zu dem Ziel bekannt haben, die Zahl der in der Pflegerlaubnis festgestellten gleichzeitig zur Betreuung anwesenden Kinder zu reduzieren¹. Eine derartige Verbesserung der Tagespflegeperson-Kind-Relation hält der Bundesverband für richtig. Dazu könnten die auch in der Begründung zitierten Vorschläge von Susanne Viernickel im Sammelband „Qualität für alle“² dienen. Allerdings darf dies nicht ohne eine entsprechende Kompensation bei der Bezahlung erfolgen.

Zu § 3 und § 4

Während ansonsten die Kindertagespflege explizit erwähnt wird, ist im § 3 und 4 lediglich von der Kindertagesbetreuung die Rede. Um keine Missverständnisse aufkommen zu lassen, sollte die Kindertagespflege mit erwähnt werden.

In die Aufzählung der zu beteiligenden Partner an der Analyse der Ausgangslage in § 3 Abs.1 sollten neben den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe, den freien Trägern, Sozialpartnern und Vertreterinnen und Vertretern der Elternschaft auch „Vereine und Verbände der Kindertagespflege“ aufgenommen werden. Ohne eine Einbeziehung von Vertreterinnen und Vertretern der Kindertagespflege kann eine sachgerechte Analyse der Situation der Kindertagespflege nicht vorgenommen werden.

Für problematisch halten wir die Ausgestaltung der Wahl der Handlungsfelder durch die Bundesländer. In der Begründung zu § 3 wird ausgeführt, dass die Länder aufgrund ihrer Entwicklungsbedarfe die Handlungsfelder und Handlungsziele aus dem in § 2 aufgeführten „Instrumentenkasten“ auswählen. Zwar muss der Auswahl eine vorherige Analyse aller neun in § 2 aufgeführten Handlungsfelder vorausgehen, die Auswahl der Handlungsfelder und Handlungsziele könnte sich aber auf wenige oder sogar auf ein einziges Handlungsfeld beschränken. So könnte ein Bundesland sich nach dem jetzigen Gesetzestext dafür entscheiden, die gesamten ihm zur

¹ vgl.: Zwischenbericht 2016 von Bund und Ländern und Erklärung der Bund-Länder-Konferenz „Frühe Bildung weiterentwickeln und finanziell sichern“, S. 48.

² vgl.: Viernickel, S./Fuchs-Rechlin, K., „Qualität für alle“, Freiburg 2015, S. 41f.

Verfügung stehenden Finanzmittel z.B. für die Reduzierung oder Abschaffung der Elternbeiträge zu verwenden.

In § 1 Abs. 3 wird ausdrücklich das Ziel „bundesweit gleichwertiger Standards“ genannt, Die Ausgestaltung des § 3 (ebenso wie des § 4) könnte aber dazu führen, dass das Gegenteil davon eintritt und die Standards innerhalb Deutschlands nicht gleichwertiger, sondern ungleicher werden.

Der Bundesverband für Kindertagespflege empfiehlt daher, den § 4 so auszugestalten, dass die Bundesländer nicht nur in Form einer Analyse die neun Handlungsfelder bearbeiten müssen, sondern dass die neun Handlungsfelder auch in den jeweiligen Handlungskonzepten und Finanzierungskonzepten der Bundesländer zu berücksichtigen sind. Es würde der Intention des Gesetzes nach unserem Verständnis nicht entsprechen, wenn Bundesländer zu einzelnen Handlungsfeldern keinerlei Maßnahmen und keinerlei finanzielle Unterstützung ergreifen könnten. Um es noch deutlicher zu machen: Wenn zu allen Handlungsfeldern Analysen des Ist-Zustandes zu erstellen sind, dann sollten auch zu allen Handlungsfeldern Maßnahmen eingeleitet und finanziert werden, um die Qualität zu steigern.

Die Regelungen des § 4, Nr. 3 – 7 sind sehr allgemein gehalten. Zurückkommend auf die Vorbemerkung zu den noch bestehenden Diskussionsbedarfen wäre es aus unserer Sicht angeraten, diese Punkte zu konkretisieren. Beispielsweise wäre es sinnvoll, die Aufgaben der Servicestelle, die Kriterien der von den Ländern vorzunehmenden Qualitätsanalyse oder die Definition und Ausgestaltung der förderfähigen Maßnahmen im § 4 zu verankern.

Klarstellung aus Sicht der Kindertagespflege erfordert auch der Punkt 4 des § 4. Hier wird festgelegt, dass die Länder mit den Trägern Vereinbarungen über die Qualitätsentwicklung abzuschließen haben, sowie ein Qualitätssicherungssystem vereinbaren müssen. Wenn hierbei auch die Kindertagespflege einbezogen werden soll, dann wäre zu klären, welche Träger hier gemeint sind.

Zu § 5

Der Bundesverband für Kindertagespflege begrüßt die vorgeschlagenen Regelungen zu Monitoring und Evaluation. Die Berichte über die von den Bundesländern ergriffenen Maßnahmen sollten allerdings alle in § 2 genannten Handlungsfelder berücksichtigen.

Außerdem wird angeregt, dass sich auch die Jugend- und Familienministerkonferenz regelmäßig mit der Umsetzung des Gesetzesvorhabens befassen und weitergehende Regelungen zur Ausgestaltung der Handlungsfelder treffen sollte.

Zu den Haushaltsausgaben:

Auf S. 18 der Begründung wird der zur Verfügung stehende Mittelansatz für die Jahre 2019 bis 2022 festgesetzt. Danach sind im Jahr

2019 485 Millionen Euro

2020 985 Millionen Euro

2021 1.985 Millionen Euro

2022 1.985 Millionen Euro

vorgesehen.

Es ist vielfach darauf hingewiesen worden, dass die Summe zur Erreichung der umfangreichen, in der Sache gebotenen Ziele nicht ausreichen wird. Der Bundesverband für Kindertagespflege sieht seine Aufgabe als Fachverband nicht darin, Berechnungen über die für die Zielerreichung nötige Summe anzustellen. Er gibt aber zu Bedenken, dass der Ausbau und die Qualitätssteigerung von frühkindlicher Bildung, Erziehung und Betreuung bislang vor allem in der Verantwortung der Länder und Kommunen gelegen hat. Vor allem die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind es, die den Rechtsanspruch auf Betreuung zu erfüllen haben. Insofern ist es erfreulich, dass der Bund eine stärkere – auch finanzielle - Verantwortung übernimmt. Um die im Gesetzesentwurf gesetzten Ziele zu erreichen, wird aber noch weitaus mehr organisatorischer und finanzieller Einsatz notwendig sein, zum die Bedarfe der Eltern weiterhin ansteigen. Dies wird nur in einer gemeinsamen Anstrengung aller Ebenen – Bund, Länder und Kommunen – und mit Einbeziehung der Wirtschaft, die von der früheren, längeren und flexibleren Erwerbstätigkeit der Eltern profitiert, zu erreichen sein.

Heiko Krause
Bundesgeschäftsführer